



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{3}$ S. 20 M., Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 28 (N. 14).

Leipzig, Donnerstag den 8. Februar 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels versandte folgendes Rundschreiben an die Leipziger Firmen:

Leipzig, den 3. Februar 1919.
Deutsches Buchhändlerhaus.

Sehr geehrter Herr!

Hierdurch gestatten wir uns, Sie auf die am 23. Dezember 1918 erlassene Verordnung über die Errichtung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen aufmerksam zu machen und Ihnen dringend deren recht baldige Bildung in Ihrem Betriebe nahezu legen, sofern das noch nicht geschehen ist. Zu Ihrer Aufklärung geben wir nachstehend kurz die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes wieder.

Die Errichtung von ständigen Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen ist für alle die Betriebe und Büros angeordnet, in denen, wenn auch nur zeitweise, mehr als 20 Arbeiter oder 20 Angestellte beschäftigt werden. Nicht als Angestellte gelten Generalbevollmächtigte sowie im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Vertreter. In allen Betrieben, in denen auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bereits ständige Arbeiter- oder Angestellten-Ausschüsse bestehen, sind Neuwahlen vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse werden von Arbeitern und Angestellten der Betriebe oder Büros in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Arbeitgeber haben für die Leitung der Wahlen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, der aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen ist. Der Wahlvorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

In Betrieben mit weniger als 50 Angestellten oder Arbeitern besteht der Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuß aus je 3 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. In Betrieben bis zu 250 Arbeitern oder Angestellten bestehen die Ausschüsse aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern und Angestellten müssen die Ausschüsse aus 10 Mitgliedern bestehen. Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

In allen die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Ausschüsse betreffenden Streitigkeiten entscheiden die von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen.

Die Aufgabe der Ausschüsse ist die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten in dem Betriebe und dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß maßgebende Tarifverträge gehalten werden. Bestehen solche nicht, dann haben sie im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder Angestellten bei der Regelung der Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestellten-Ausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Arbeiter oder Angestellten dürfen in der Ausübung des Wahlrechts und bei ihrer Tätigkeit in den Ausschüssen nicht beschränkt und wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden ähnlich wie nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst paritätische Schlichtungsausschüsse gebildet. Diese werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den Landeszentralbehörden auf Grund von Vorschlagslisten berufen und bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Der Schlichtungsausschuß kann, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande kommt, von den Ausschüssen, Angestellten oder Arbeitgebern angerufen werden.

Zugleich weisen wir auf die Verordnung vom 24. Januar d. J. hin, in der neue Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten ergangen sind. Danach sind alle Arbeitgeber verpflichtet, die Kriegs-